

STADT SCHORTENS Landkreis Friesland

Bebauungsplan Nr. 120 „Bahnhofstraße“

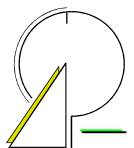
frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

22.09.2014



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg Nord
Im Dreieck 12
16127 Oldenburg
2. Polizeiinspektion Wilhelmshaven/ Friesland
Mozartstraße 29
26382 Wilhelmshaven
3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Referat Archäologie-Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
4. Sielacht Rüstringen, Wasser- und Bodenverbände
Postfach 1247
26436 Jever
8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Postfach 1244
26436 Jever
2. Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Nord
Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg
3. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
26015 Oldenburg
4. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
Bavinkstr. 23
26789 Leer
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Postfach 2963
53019 Bonn
6. EWE NETZ GmbH
Netzregion Oldenburg/Varel
Neue Str. 223
26316 Varel

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Friesland Postfach 1244 26436 Jever	
Zu der o. g. Bauleitplanung der Stadt Schortens nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung: <u>Fachbereich Umwelt:</u> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 120 "Bahnhofstraße". Die im Bebauungsplan Nr. 38 "Oldenburger Straße" im Jahr 2010 und mit der 1. Änderung 2012 festgesetzten Bäume (siehe Bebauungsplanauszug) auf den damaligen Flurstücken 66/189 und 66/186 (heute Flurstück 66/196) sind jedoch weiterhin zu erhalten. Seitens der weiteren beteiligten Fachbereiche bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme des Brand- und Denkmalschutzes wird bis zum 08.07.2014 nachgereicht, soweit Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme des Landkreis Friesland wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Bäume wurden durch eine Befreiung entfernt und sind in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien- Region Nord Kurt-Schumacher-Straße 7 30159 Hannover	
die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren: Für das o.g. Verfahren wird darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und	Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissions-schutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbe-trieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksam-keit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az: 4 C 694/10.N).“ Weiterhin teilen wir mit, dass zum 01.01.2015 der sog. Schienen-bonus wegfällt. Im Rahmen eines Lärmschutzgutachtens sollte dieses berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Oldenburgische Industrie- und Handelskammer 26015 Oldenburg	
mit dem o. g. Planungsverfahren verfolgt die Stadt Schortens das Ziel, den zentralen Geschäftsbereich von Schortens-Heidmühle städtebaulich an die sich in den letzten Jahren entwickelten Erfordernisse anzupassen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120 überlagert die Geltungsbereiche von vier rechtskräftigen Bebauungsplänen (Nr. 38 „Oldenburger Str.“, Nr. 98 „B210/ Bahnhofstraße“ und kleinere Bereiche der Bebauungspläne Nr. 13a „Sondergebiet Möbelmarkt“ und Nr. 51 „Heinrich-Tönjes-Straße-West“). Die überlagerten Be-reiche der Bebauungspläne sollen im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans aufgehoben werden. Weiterhin liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans zu einem	Die Stellungnahme der Oldenburgischen Industrie- und Handels-kammer wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
großen Teil im Gebiet des zentralörtlichen Versorgungsbereiches, der im Einzelhandelskonzept von Schortens definiert ist. Im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans soll die Art der baulichen Nutzung entlang der Bahnhofstraße, der Oldenburger Straße und der Menkestraße als Kerngebiet festgesetzt werden. Innerhalb der Kerngebiete soll festgesetzt werden, dass Wohnnutzungen nur zu einem Anteil von 50 % der Erdgeschossfläche und ausschließlich auf den straßenabgewandten Seiten zulässig sind. Darüber hinaus werden hier Mischgebiete sowie allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Die Oldenburgische IHK hat mit Schreiben vom 26.02.2014 zu dem Vorhaben bereits Stellung bezogen und hält an der bisherigen Beurteilung fest: Die Stadt Schortens orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem im Jahr 2011 erstellten und vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelskonzept. Die Oldenburgische IHK war an der Erarbeitung des Konzeptes beteiligt und befürwortet die darin formulierten Ziele und Handlungsempfehlungen. Wir begrüßen, dass für die außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs liegenden Mischgebiet MI3 die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortiment ausgeschlossen wird. Gleichwohl haben wir gegen das Planvorhaben folgende Bedenken: Die Stadt Schortens verfolgt laut der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 120 das Ziel, den nördlichen zentralen Versorgungsbereich Schortens durch eine städtebauliche Anpassung den Zielen des Einzelhandelskonzeptes anzugleichen (vgl. 5.1). Mit dieser Begründung erfolgt u. a. die Festsetzung der Flächen entlang der Bahnhofstraße, Oldenburger Str. und der Menkestraße als Kerngebiet (vgl. 1.0, Absatz 5). Die Entscheidung für die Festsetzung eines Kerngebietes hängt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
maßgeblich davon ab, ob sich im zentralen Versorgungsbereich von Schortens großflächiger Einzelhandel ansiedeln soll. Bei der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel wären Auswirkungen auf andere Bereiche der Schortenser Innenstadt sowie Auswirkungen auf die Umlandgemeinden nicht auszuschließen. Eine Ausweisung als Kerngebiet ist keine Voraussetzung, einen zentralen Versorgungsbereich abzusichern. Mischgebiete können die bauplanungsrechtliche Absicherung von zentralen Versorgungsbereichen mit Einzelhandel und öffentlichen und privaten Dienstleitungen ebenfalls wahrnehmen und zugleich im Sinne einer urbanen Stadtentwicklung bauplanungsrechtliche Grundlagen für das Wohnen leisten (vgl. Ernst/Zinkann/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 110. Ergänzungslieferung 2013, beck-online.de). Vielmehr sollten die Voraussetzungen dafür erst bei einem konkreten Vorhaben bauplanungsrechtlich getroffen werden. Auf diese Weise können die möglichen Auswirkungen eines geplanten Vorhabens städtebaulich und absatzwirtschaftlich sachgerecht geprüft werden. Statt der Ausweisung von Kerngebieten empfehlen wir daher weiterhin, die entsprechenden Bereiche als Mischgebiet auszuweisen.	Mischgebiete (MI) gem. § 6 BauNVO dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Kerngebiete (MK) gem. § 7 BauNVO dienen dagegen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtung der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Dies entspricht der Nutzungsstruktur, die im Einzelhandelskonzept der Stadt Schortens aus dem Jahr 2011 für den zentralen Versorgungsbereich ermittelt wurde. Eine Wohnnutzung ist zwar gewünscht, allerdings in der im Bebauungsplan Nr. 120 „Bahnhofstraße“ festgesetzten Form. (Innerhalb des Erdgeschosses zu einem Anteil von max. 50% und ausschließlich auf den den Straßen abgewandten Seiten.) Diese Steuerung der Wohnnutzung ist gem. § 7 (2) Nr. 7 BauNVO in Kerngebieten (MK) zulässig, in Mischgebieten sind Wohngebäude allgemein zulässig. Zwar ist es auch möglich, ein Mischgebiet (MI) horizontal oder vertikal durch textliche Festsetzungen zu gliedern, eine optimale Steuerung der gewünschten Nutzungen im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Schortens ist allerdings ausschließlich über die Festsetzung eines Kerngebietes (MK) möglich.
Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH Bavinkstr. 23 26789 Leer	
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:500) dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhanden.	Die Stellungnahme der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
dene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH bei Arbeiten Dritter (Kabelschutzanweisung) Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH sind öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationsanlagen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Sie können bei Arbeiten, die am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316b und 317 StGB strafbar, und zwar entsprechend §317 StGB auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten. 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH beschädigt werden. 2. Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen We-	Die nachstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
gen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 bis 100 cm. Eine abweichende - insbesondere geringere - Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz). Bei Telekommunikationsanlagen mit Fernspeisung, bei denen die Grenzwerte nach VDE 800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen. In den Lageplänen sind derartige Telekommunikationskabel sowohl im Schriftfeld als auch im Kabelquerschnittsbild mit einem Blitzpfeil (_) gekennzeichnet. Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (–) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen. 3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb bei der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift der zuständigen Stelle, die Telekontakte und die Adresse für die Webauskunft können der beiliegenden Anlage entnommen werden. 4. Sind solche Telekommunikationsanlagen vorhanden, so ist die	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Aufnahme der Arbeiten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen (in eiligen Fällen auch telefonisch vorab), damit - wenn nötig - durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können. Die Kontaktdaten können der beil. Anlage entnommen werden. 5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH ist der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH unverzüglich und auf dem schnellsten Wege telefonisch zu melden (siehe Pkt. 2 der beil. Anlage). Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH einzustellen. 6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, um eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschlüge ermittelt werden. 7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und festzustampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden. 8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden. 9. Jede Person oder Firma, die Erdarbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere Hilfskräfte müssen genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationsanlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird. 7. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH. Der Beauftragte der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	
Der Standort des Bebauungsplanes befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund. Es wird aus Flugsicherungsbelangen dem Bauvorhaben bei einer max. Bauhöhe von 15 m über Grund zugestimmt. Sollte es bei zukünftigen Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn einzureichen. Einen Antrag auf Genehmigung Kranzeinsatz habe ich Ihnen beigelegt, den Sie bitte den Bauherren zur Verfügung stellen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.	Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen von konkreten Bauvorhaben berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
EWE NETZ GmbH Netzregion Oldenburg/Varel Neue Str. 223 26316 Varel	
wir beziehen uns auf die oben genannte Angelegenheit und nehmen dazu wie folgt Stellung: In dem Plangebiet betreibt die EWE NETZ GmbH verschiedene Versorgungsleitungen, die in ihrem Bestand und in ihrer Lage	Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen konkreter baulicher Maßnahmen berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
nicht gefährdet werden dürfen. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei uns einzuholen. Außerdem bitten wir Sie, uns in dem Plangebiet eine Versorgungstrasse zur Verfügung zu stellen, die nicht durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut wird. Ebenso bitten wir darum, dass durch spätere Anpflanzung unsere Leitungen nicht durch tiefwurzelnde Bäume gefährdet werden. Weitere Anregungen und Bedenken bestehen derzeit nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.